

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. November 1891.

N^o 48.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Oktober 1891; — fünfzehntes Verzeichniß von neuen, zur Abstempelung aufgerufenen Stücken der Lütticher Prämien-Anleihe von 1853 Seite 313

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen zc. amerikanischen Ursprungs; — Befugniß der obersten Landesfinanzbehörden zum Zollerlaß für zu Grunde gegangene Gegenstände 314

3. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 314

4. **Kolonial-Wesen:** Neue Eintheilung der ständesamtslichen Geschäfte im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 315

5. **Marine und Schifffahrt:** Errichtung von Stellen für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 315

6. **Versicherungs-Wesen:** Einrichtung zweier Schiedsgerichte für den Bereich der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin . . . 315

7. **Militär-Wesen:** Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 316

8. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 317

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Oktober 1891. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeit- raum des Vor- jahres <i>M.</i>	Mithin im Etats- jahre 1891/92 mehr <i>M.</i>
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	133 524 557	128 136 855	5 387 702
Reichseisenbahn-Verwaltung	34 619 000	33 457 000**)	1 162 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen zc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1891, Seite 311.

**): Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 22 348 *M.* höher.



Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1882 — Central-Blatt Seite 411, Reichsanzeiger Nr. 244 — wird nachstehend ein fünfzehntes Verzeichniß solcher Schuldverschreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 — Reichs-Gesetzblatt Seite 210 — abgestempelt waren und gegenwärtig durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke ersetzt sind, veröffentlicht:

16 651, 17 575, 33 003, 35 122, 44 984, 63 121, 75 524.

Die Inhaber dieser Stücke wollen dieselben, sofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll, behufs Ertheilung der entsprechenden Bescheinigung dem Reichsschatzamt einreichen.

In betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1876 — Central-Blatt Seite 99, Reichsanzeiger Nr. 48 — Bezug genommen.

Berlin, den 20. November 1891.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Aschenborn.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1891 beschlossen, die durch Bekanntmachung vom 12. April 1883 (Central-Blatt S. 92) veröffentlichten

Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883

außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 19. November 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November d. Js. beschlossen, den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Bezugniß beizulegen, Zollerlaß für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zu Grunde gehen.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Raffauf in Galatz ist gemäß §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.
